Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang	Potsdam, den 24. Februar 2026	Nummer 6

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 23. Februar 2026

Auf Grund des § 19 Absatz 5, des § 56 Satz 1, des § 57 Absatz 4, des § 58 Absatz 3 und des § 59 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl. I Nr. 1), § 56 Satz 1, § 58 Absatz 3 sowie § 59 Absatz 9 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (GVBl. I Nr. 2) geändert worden sind und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. August 2025 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

 „Abschnitt 3

 Empfehlung der Grundschule“.

 b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

 „§ 15 (weggefallen)“.

 c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

 „Abschnitt 4

 Schlussvorschriften“.

 d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

 „§ 16 (weggefallen)“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 treten an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr Informationen zur Lernentwicklung in Form des Lernentwicklungsbogens gemäß der Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung. Der Lernentwicklungsbogen ist den Eltern auszuhändigen. Den Eltern wird ein individuelles Gespräch mit der Klassenlehrkraft angeboten, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Auf Wunsch der Eltern oder soweit nach Einschätzung der Klassenlehrkraft der Lernentwicklungsbogen Anlass für ein solches Gespräch aufzeigt, ist dieses zu führen."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 enthält Angaben über Neigungen der Schülerin oder des Schülers."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 und 6 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schulhalbjahr."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zusätzlich im Zeugnis zum Schuljahr oder in anderen Jahrgangsstufen zum Schulhalbjahr und/oder zum Schuljahr erfolgt."

3. In der Überschrift des Abschnittes 3 werden nach dem Wort „Empfehlung" die Wörter „und Gutachten" gestrichen.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. In der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Übergangs- und" gestrichen.

6. § 16 wird aufgehoben.

7. Die Anlage 2 enthält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 7 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2026

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg